

nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz notwendigen bzw. zulässigen Änderungen hinaus wie folgt vorliegen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Berücksichtigung des Liquidationsbeschlusses vom 25.05.2011. Insbesondere wurden außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Aufgabe der Unternehmensfortführung und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet.

Im vorliegenden Abschluss finden folgende wesentliche Ansatz- und Bewertungsregeln Anwendung:

Das abnutzbare Anlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich linearer Abschreibungen bewertet. Geringwertige Anlagegüter mit einem Wert über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 werden seit dem Jahr 2008 auf einem Sammelposten erfasst, der jährlich mit einem Fünftel abgeschrieben wird. Soweit erforderlich wurden außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Forderungen sind mit dem Nennbetrag angesetzt. Wertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

Die flüssigen Mittel sind zu Nennwerten bilanziert.

Die Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme angesetzt. Sie berücksichtigen die erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen im angemessenen Umfang.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag bestehen nicht.

III. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

1. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Die Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) und den weiteren Kriterien gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG ergeben sich aus der Beantwortung des Fragenkatalogs entsprechend dem Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720), der diesem Bericht als Anlage V beigefügt ist.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung führte zu keinen Beanstandungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.

IV. Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

In Erweiterung zu den gesetzlichen geforderten Aufgliederungen und Erläuterungen verweisen wir auf Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang der Gesellschaft, der diesem Bericht als Anlage III beigefügt ist.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung der P.G.M. Parkraum GmbH Magdeburg i. L. haben wir mit Datum vom 08.03.2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"An die P.G.M. Parkraum GmbH Magdeburg i. L.:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der P.G.M. Parkraum GmbH Magdeburg i. L., Magdeburg für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2010 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.